

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 061/2014	
Beschlussvorlage			
Baubetriebshof	öffentlich	☒	
Dünnwald, Angelika	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Bauen und wirtschaftliche Betriebe	8	05.03.2014
Haupt- und Finanzausschuss	17	25.03.2014
Rat der Kreisstadt Mettmann	20	08.04.2014

Neukonzeption der Restmüllentsorgung

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung

Deckungsvorschlag

Ja

160.000 € (Beschaffungskosten), 50.000 € (Kosten Verteilung und Öffentlichkeitsarbeit)

11.11.01 – Abfallentsorgung und Abfallberatung -

2014

☐ ja ☐ nein

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☒ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Die systemische Restmüllabfuhr mit Restmüllsäcken ist aus Arbeitsschutzgründen inzwischen nicht mehr zulässig. Sie wird mit Wirkung vom 01.01.2015 durch die Behälterabfuhr ersetzt. In der historischen Altstadt wird im Einzelfall eine Sackabfuhr weiterhin zugelassen, sofern nachweislich keine Unterbringung des Abfallbehälters im Hinterhof / in der Einfahrt des Hauses möglich ist. In den ersten 4 Wochen des Jahres 2015 wird die Möglichkeit eingeräumt, die Restbestände der Restmüllsäcke übergangsweise weiter zu verwenden. In diesem Zeitraum wird die Vor-Ort-Abholung weitergeführt.

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Bündnis 90 – Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Die Linke			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Im Rahmen von Begehungen mit der Unfallkasse NRW (UK NRW) wurde die Restmüllsackentsorgung wiederholt kritisiert und Handlungsbedarf festgestellt. Die Verwaltung hat daraufhin die Restmüllsackabfuhr unter arbeitsschutzrechtlichen Gesichtspunkten näher untersucht. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind in dem beigefügten Kurzgutachten „Arbeitsschutz und Restmüllsackabfuhr in Mettmann“ zusammengefasst.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die seit Jahrzehnten in Mettmann bestehende und bei den Bürgern nach wie vor beliebte Abfallsammlung mit Restmüllsäcken aus Gründen des Arbeitsschutzes nur noch in Einzelfällen zulässig ist. Als Systemabfuhr scheidet sie inzwischen aus. Als zulässiger Einzelfall ist z.B. das Einsammeln von zusätzlich anfallendem Restmüll anzusehen, der aufgrund eines kurzfristigen Mehranfalls von Abfall nicht mehr in die Mülltonnen passt (z.B. nach Feiertagen, Umzug etc).

Entscheidend für das Ergebnis des Kurzgutachtens ist die Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“. Danach müssen Müllfahrzeuge, Geräte und Ausrüstungen so beschaffen sein, dass die Müllwerker vor Verletzungen durch Belade- und Fördereinrichtungen, scharfe oder spitze Gegenstände im Müll, infektiösen Müll und physische Überbeanspruchung geschützt sind.

Verletzungen durch Belade- und Fördereinrichtungen werden vermieden, wenn die Ein- bzw. Aufgabestellen, die nur Müllsäcke aufnehmen sollen, sich nicht höher als 1,20 m über dem Boden befinden (vgl. § 8 GUV-V C 27).

Dem in der Anlage beigefügten Konzept ist zu entnehmen, dass die Müllfahrzeuge über diese Ladekante nicht verfügen, so dass eine physische Überbeanspruchung durch das Laden der Säcke in > 1,50 m Höhe entsteht. Ebenfalls führen die in der Sackabfuhr erforderlichen Hebe- und Tragevorgänge zu einer starken Überbeanspruchung. Diese physischen Überbeanspruchungen sowie Verletzungen sind vermeidbar, indem auf eine systemische Restmülltonnenabfuhr umgestellt wird. Da die Stadt Mettmann als Versicherte der UK NRW den Unfallverhütungsvorschriften unterworfen ist und den Empfehlungen, um rechtssicher zu handeln, Folge leisten muss, ist die Restmüllsackabfuhr nicht mehr zulässig.

Dem Ergebnis des Kurzgutachtens sowie den Konsequenzen daraus schließen sich die Unfallkasse NRW sowie der Arbeitsschutzausschuss der Stadt Mettmann unter Beteiligung der Fachkraft für Arbeitssicherheit und des betriebsärztlichen Dienstes an.

Als Konsequenz aus den Feststellungen schlägt die Verwaltung die Ablösung der Sackabfuhr und Umstellung auf Sammelbehälter im Umleerverfahren vor. Durch eine Umstellung auf Sammelbehälter werden folgende besonderen Vorteile relevant:

- Reduzierung der Anzahl der Hebe- und Tragevorgänge sowie Reduzierung der Distanzen (Transportweg/ manuelles Tragen),
- Reduzierung der Gewichte von Einzellasten bei den Hebe- und Tragevorgängen,
- eine wesentlich verbesserte Positioniergenauigkeit und somit eine wesentlich ergonomischere Arbeitsplatzgestaltung,
- eine grundsätzliche Verbesserung der Körperhaltung, insbesondere durch Vermeidung des Rumpfbeugewinkels,
- Verbesserung der Ausführungsbedingungen in Bezug auf die Hygienevorschriften (aufgerissene Säcke),
- Reduzierung der Belastungen u. a. für die Handgelenke,
- Reduzierung des Unfallgeschehens (Schnittverletzungen z.B. im Beinbereich beim Sackguttransport),
- Rechtssicherheit !

Eine Ausnahme von der Behälterabfuhr soll nur für die historische Altstadt (Markt und benachbarte Straßen) gelten, sofern nachweislich keine Unterbringung der Tonne im Hinterhof / in der Einfahrt eines Hauses möglich ist. Es ist davon auszugehen, dass in Häusern, in denen bereits Papier- / Biotonnen vorhanden sind, auch Platz für eine Restmülltonne ist. Dies ist im Einzelfall jedoch zu prüfen. Mit dieser Ausnahme wird gewährleistet, dass das attraktive Ortsbild erhalten bleibt. Dies bildet keinen Widerspruch zum Arbeitsschutz, da die systemische und damit überwiegende Abfuhr im Stadtgebiet mittels Tonne erfolgt. Diese Vorgehensweise ist in der Müllabfuhr auch in anderen Kommunen üblich.

Kosten der Umstellung der Sackabfuhr auf Behälterabfuhr:

Im Zusammenhang mit der Umstellung entstehen folgende einmalige Kosten:

- Beschaffung der Restmülltonnen (Abschreibung innerhalb von 7 Jahren)	160.000 €
- Öffentlichkeitsarbeit (Flyer, Postwurfsendungen)	10.000 €
- Verteilung und Kennzeichnung der Restmülltonnen	40.000 €
Insgesamt	210.000 €

Entfallen würden künftig weitgehend die mit der Müllsackbeschaffung zusammenhängenden Kosten:

- Müllsackbeschaffung	35.000 €
- Müllsackausgabe	4.786 €
- Kosten Müllsackgutscheine	2.500 €
Insgesamt	42.286 €

Vollständig werden diese Kosten allerdings nicht entfallen, da wie vorstehend ausgeführt, einige wenige Ausnahmen von der Behälterabfuhr zugelassen werden sollen.

Die für die Beschaffung der Restmülltonnen erforderlichen Beschaffungskosten müssen im Haushaltsplanentwurf 2014 nicht zusätzlich veranschlagt werden, da vorgesehen ist, auf die Beschaffung von Papiertonnen (300.000 €) zu verzichten. Die Papiertonnen sind zz. angemietet. Die Anmietung soll einstweilen bestehen bleiben.

Zeitplan der Umsetzung:

Die Ablösung der Restmüllsackabfuhr durch die Behälterabfuhr soll bereits für das Jahr 2015 erfolgen. Dies bietet sich deshalb an, da ohnehin die Tourenplanung überarbeitet und optimiert werden soll. Folgender Zeitplan besteht für die Umsetzung:

Ausschreibung der Restmülltonnen
und Beginn der Öffentlichkeitsarbeit
(Flyer, Presse, Hauswurfsendung etc.)

Mai / Juni 2014

Tourenplanung und -optimierung

Mai / Juni 2014

Beginn Vor-Ort-Beratung Tonnenstellplätze

Mai – Dezember 2014

Auslieferung der Restmülltonnen

ab November 2014

Abfuhrbeginn Restmülltonnen

Januar 2015

Übergangsfrist Restmüllsäcke:

Die Umstellung des Abfuhrsystems erfolgt aus Arbeitsschutzgründen. Trotzdem soll dem Mettmanner Bürger - wie in der Vergangenheit - die Möglichkeit gegeben werden, die Restbestände der Säcke aus 2014 übergangsweise zu verwenden. Hierfür ist die Vor-Ort-Abholung in den ersten vier Januarwochen vorgesehen. Ab Februar 2015 werden keine Restmüllsäcke mehr vor Ort - bis auf die genehmigten Ausnahmen in der Altstadt - abgeholt und verladen. Der Bürger kann die Säcke dann aber noch kostenfrei bis einschließlich 31.03.2015 auf dem Recyclinghof abgeben.

Die Verwaltung wird in der Sitzung über die geplanten einschneidenden Änderungen zur Restmüllabfuhr ergänzend berichten.